

## Freibeträge

- Haben Sie im laufenden Monat Ihren Freibetrag nicht ausgeschöpft, z.B. weil Ihr Geld immer erst am 30. des Monats auf dem Konto eingeht, können Sie den nicht genutzten Freibetrag in den Folgemonat mitnehmen.

### Freibeträge:

- Alle Zahlungseingänge pro Kalendermonat, unabhängig von ihrer Herkunft unterliegen bis zu einem Grundfreibetrag von 1.028,89 € nicht der Pfändung. Diesen Betrag muss die Bank automatisch berücksichtigen.

Folgende Freibeträge muss Ihnen die Bank mit einer entsprechenden Bescheinigung im Rahmen der tatsächlichen Geldeingänge zusätzlich ausbezahlen:

- Für die erste Person, der Sie Unterhalt gewähren bzw. für die Sie Sozialleistungen ( z.B. ALG II, Sozialhilfe ) beziehen = 387,22
- Für die 2. – 5. Person, der Sie Unterhalt gewähren bzw. für die Sie Sozialleistungen erhalten je 215,73
- Das Kindergeld in Höhe des tatsächlichen Eingangs auf Ihrem Konto
- Bestimmte einmalige Sozialleistungen
- Eigenes Pflegegeld, Blindengeld u.ä. in voller Höhe.

Wollen Sie weitere Zahlungseingänge vor der Pfändung schützen, z.B. Lohn/Gehalt einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder Stiftungsgelder, müssen Sie beim Vollstreckungsgericht einen entsprechenden Antrag stellen.

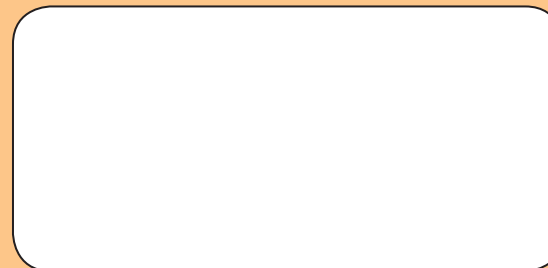
Nach Eingang einer Kontopfändung bei Ihrer Bank haben Sie 4 Wochen Zeit, um Vollstreckungsschutzmaßnahmen zu ergreifen, bzw. Ihr Konto in ein P-Konto umzuwandeln. Nach Ablauf dieser Frist muss die Bank das gesamte Guthaben auf Ihrem Konto an den Gläubiger überweisen.

*Stand November 2011*

### Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

Genter Straße 53, 13353 Berlin

### Lassen Sie sich beraten!

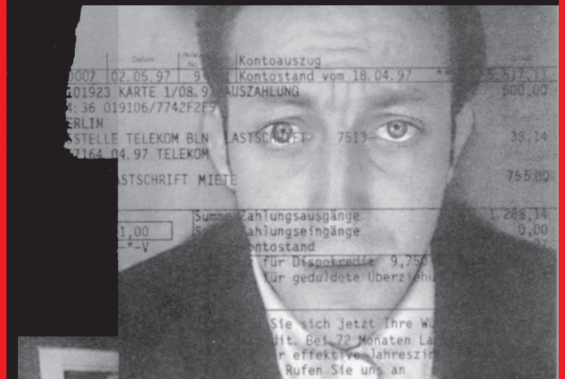


Unter [www.schuldnerberatung-berlin.de](http://www.schuldnerberatung-berlin.de) finden Sie die Adressen der Beratungsstellen. Ansgedienst mit Adressen der Beratungsstellen: 0180 - 5 750 250 (14 Cent / Minute aus dem Festnetz; aus Mobilfunknetzen ggf. höhere Kosten)

# ACHTUNG

## KONTOPFÄNDUNG

**Achtung:  
Ab dem 1.1.2012 fällt  
der alte Kontopfändungs-  
schutz komplett weg!**



**GESPERRT**

**WENN  
DIE  
BANK  
NICHT  
ZAHLT ...**

## Wenn die Bank nicht zahlt ...

...kann es an einer Kontopfändung liegen.

Mit Eingang einer Kontopfändung bei Ihrer Bank darf diese Ihr Kontoguthaben nicht mehr an Sie ausbezahlen, Überweisungen nicht mehr ausführen, Daueraufträge werden gekündigt und Lastschriftverfahren nicht mehr eingelöst.

### Ihr Konto ist gesperrt!

Sie kommen nicht mehr an Ihr Geld, egal ob auf Ihr Konto Sozialleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Rente, Kindergeld usw.), Gehalt, Honorar oder sonstige Einzahlungen eingehen.

### Deshalb handeln Sie sofort!

Nur wenn Sie schnell handeln, darf die Bank Ihnen Ihr Guthaben aus dem Konto ausbezahlen.

Lassen Sie sich **rechtzeitig** von einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beraten. Dies gilt vor allem dann, wenn Ihr Konto im Soll ist (wegen Überziehung oder Dispo) – in diesem Fall ist es besonders wichtig, dass Sie sich umgehend beraten lassen! Diese Übersicht kann nur einen ersten Überblick über die notwendigen Schritte geben.

## Ab dem 1.1.2012 Pfändungsschutz nur noch auf dem P-Konto

**Wenn Ihr Konto bereits gepfändet ist**, können Sie bis zum 31.12.2011 Sozialleistungen innerhalb von 14 Tagen abholen bzw. durch einen Gerichtsbeschluss Zahlungseingänge, z.B. Lohn vor der Pfändung schützen.

**Diese Möglichkeiten fallen zum 1.1.2012 weg.**

Ist Ihr Konto gepfändet und wandeln Sie es nicht in ein P-Konto um, muss die Bank das am 01.01.2012 vorhandene Guthaben an den Gläubiger überweisen. Dies gilt auch dann, wenn nur Sozialleistungen auf dem Konto eingehen.

Hatten Sie eine **Aussetzung der Kontopfändung**, müssen Sie damit rechnen, dass dieser Gerichtsbeschluss zum 1.1.2012 wegfällt. Alle Gelder, die am 1.1.2012 auf Ihrem Konto sind, müssen von der Bank an den Gläubiger überwiesen werden.

Auch alle Zahlungseingänge nach dem 1.1.2012 müssen dann ohne eine Schutzfrist von der Bank an den Gläubiger überwiesen werden.

**Nur wenn Sie Ihr Konto bis zum 31.12.11 in ein P-Konto umgewandelt haben, darf die Bank Ihre Zahlungseingänge in Höhe der unten beschriebenen Beträge an Sie ausbezahlen!**

## Das Pfändungsschutzkonto = P-Konto

### Grundlegendes:

- Jeder hat einen Rechtsanspruch, sein vorhandenes Konto in ein P-Konto umzuwandeln (ein Rechtsanspruch auf die Neueinrichtung eines Kontos ist damit leider nicht verbunden).
- Jede Person darf nur 1 P-Konto haben.
- P-Konten können nur als Einzelkonten nicht als Gemeinschaftskonten geführt werden
- Auch wenn das Konto bereits gepfändet ist, kann es zum P-Konto umgewandelt werden. Der Schutz gilt dann maximal 4 Wochen zurück.
- Den vollen Vollstreckungsschutz (in den Grenzen des jeweiligen Freibetrages) gibt es nur für das Guthaben auf dem P-Konto. Das Konto sollte daher ausgeglichen sein, wenn Sie es in ein P-Konto umwandeln wollen. Andernfalls gilt: Lassen Sie sich unbedingt noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel beraten!
- Vollstreckungsschutz ist ausschließlich auf einem P-Konto möglich. Für andere Konten, Sparbücher u.ä. kann kein Vollstreckungsschutz geltend gemacht werden.
- Die Einrichtung des P-Kontos wird in die Schufa eingetragen.
- Auf dem P-Konto unterliegen bestimmte Freibeträge nicht der Pfändung.